

B e s c h l u ß

in Sachen

der Patentanmeldung D 5629 IX/57a

des Joseph D [REDACTED], B [REDACTED] [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Verfahrensbeteiligte:

Firma Zeiss I [REDACTED] A.G., St [REDACTED]-S

Beschwerdeführer,

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 14. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Löscher,
Spengler und Claßen

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des 18. Senats (technischer Be-
schwerdesenat XIII) des Bundespatentgerichts
vom 12. September 1963 wird auf Kosten des
Antragstellers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e:

Durch Beschluß der Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts vom 28. Juni 1956 war dem Antragsteller auf seine Anmeldung D 80 033 IXa/57a ein Patent für eine "Anordnung zur Scharfeinstellung von Bildern, auch Zwischenbildern" erteilt worden. Auf die Beschwerde der Einsprechenden hin ist dieser Beschluß durch den angefochtenen Beschluß des Bundespatentgerichts aufgehoben und das nachgesuchte Patent versagt worden.

Gegen den letztgenannten Beschluß hat der Antragsteller zwar fristgerecht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Rechtsbeschwerde einlegen lassen. Dieses Rechtsmittel ist aber aus zweifachem Grunde als unzulässig zu verwerfen.

Zunächst ist die gemäß § 41r Abs. 3 PatG zwingend vorgeschriebene Begründung der Rechtsbeschwerde nicht erfolgt; die letztmalig bis zum 29. April 1964 verlängerte Begründungsfrist ist ungenützt verstrichen.

Zum anderen war die Rechtsbeschwerde vom Bundespatentgericht in seiner angefochtenen Entscheidung nicht zugelassen worden. Es hätte also dem Antragsteller obgelegen, im einzelnen darzutun, inwiefern einer der wesentlichen Verfahrensmängel gegeben sei, bei deren Vorliegen eine Rechtsbeschwerde gemäß § 41p Abs. 3 PatG auch ohne ausdrückliche Zulassung statthaft wäre. Da der Antragsteller das Vorliegen solcher Mängel nicht gerügt und mithin die Voraussetzungen einer zulassungsfreien Rechtsbeschwerde nicht substantiiert behauptet hat, so ist sein Rechtsmittel unstatthaft.

- 3 -

Die Rechtsbeschwerde war daher gemäß § 41t PatG mit der Kostenfolge aus § 41y Abs. 1 PatG als unzulässig zu verwerfen.

Es entsprach schon deshalb nicht der Billigkeit, auch die Erstattung etwaiger Kosten der beteiligten Einsprechenden anzuordnen, weil diese sich im Verfahren der Rechtsbeschwerde nicht geäußert hat.

Der Beschwerdewert wird auf 5.000.-- DM festgesetzt.

Dr. Nastelski Bock Löscher Spengler Claßen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)